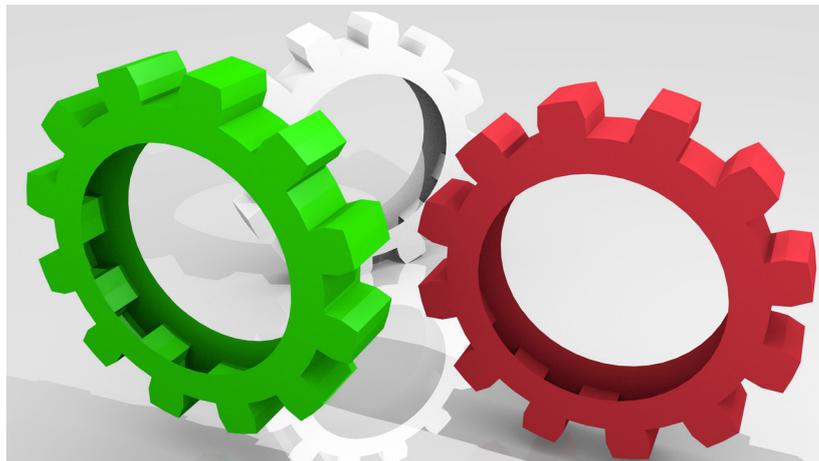


RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

EVENTS



09.11.2021

Webinar: Mitarbeitereinsatz und Vertrieb in Italien

Uhrzeit: 9:00-11:00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der IHK Reutlingen

Für weitere Informationen bitte [hier klicken](#)

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Online-Gründung von italienischen GmbHsSeite **5**
- DEUTSCHLAND:** Recht auf zeitweise Aussetzung des Mandats für Mitglieder der
Geschäftsleitung von KapitalgesellschaftenSeite **5**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Green Pass seit 15. Oktober obligatorisch für den Zugang zum Arbeitsplatz . .Seite **6**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Beratung mit Gewerkschaft vor Betriebseinstellung zwingendSeite **6**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die Gesellschaftern von
Personengesellschaften zugewiesen werdenSeite **7**
- DEUTSCHLAND:** Option zur KörperschaftsteuerSeite **7**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Aufwertung von nicht börsennotierten Beteiligungen und die
darauffolgende Veräußerung zur Gründung einer HoldingSeite **8**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Änderungsvorschläge zum GvD Nr. 231/01 betreffend Hehlerei und
Geldwäsche.Seite **8**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** „Impatriati“ Bestimmungen und internationales „remote working“Seite **9**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Die Behandlung von captive insurance nach den OECD-RichtlinienSeite **9**

RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** Neuigkeiten zum Thema Neufestsetzung von MietenSeite **10**

FINANZ- UND BANKRECHT

- DEUTSCHLAND:** Neue Aufsicht für WertpapierfirmenSeite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: EuGH weitet den Begriff Verkauf von „Waren“ auch auf Computersoftware aus. Seite **11**

DEUTSCHLAND: Versehentlicher Verzicht auf Einwand der verspäteten Mängelrüge. . . . Seite **11**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Neue Cookie-Leitlinien des italienischen Datenschutzbeauftragten und neue Verpflichtungen Seite **12**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Inhaberschaft eines von künstlicher Intelligenz geschaffenen Patents: Der Fall DABUS. Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Änderungen des Gesetzbuches des gewerblichen Eigentums: Neuigkeiten zu den Marken Seite **13**

DEUTSCHLAND: Mamma mia! Seite **13**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung bezüglich der Subunternehmerverträge Seite **14**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Mit einer öffentlichen Dienstleistung betraute Person im Rahmen der „in house“ Gesellschaft. Seite **14**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Neuerungen im Gesetzesdekret 118/21 Seite **15**

DEUTSCHLAND: BGH entschärft Insolvenzanfechtung zugunsten von Lieferanten und öffentlichen Kassen. Seite **15**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Kassationsgerichtshof: Trinkgelder gelten als beststeuerbares Einkommen . . Seite **16**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Beim Zoll gezahlte MwSt. - Rechtsgrundsatz Finanzamt Nr. 13/21. Seite **16**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: ONLINE-GRÜNDUNG VON ITALIENISCHEN GMBHS

Am 05.08.21 hat der it. Ministerrat den Entwurf eines Gesetzesdekrets vorläufig gebilligt, das in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und des it. Gesetzes Nr. 53/21 den Abschluss von öffentlichen Urkunden für die Gründung von it. GmbHs in digitaler Form ermöglichen wird. Das Gesetzesdekret zielt auf die Modernisierung des Gesellschaftsrechts und die Einführung eines digitalen Geschäftsmodells ab, das flexibler und europaweit anpassbar ist und die Nutzung digitaler Tools in den Beziehungen zwischen Gesellschaften, Handelsregistern und Behörden erleichtert. Insbesondere wird es nun möglich sein, die öffentliche Gründungsurkunde einer it. GmbH in digitaler Form zu unterzeichnen und sowohl von Italien als auch vom Ausland aus direkt über das Internet zu agieren sowie in Italien Zweigniederlassungen einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft zu eröffnen. Der Notar wird Gründungsurkunden mittels öffentlicher elektronischer Urkunden und unter Beteiligung der Parteien per Videokonferenz beurkunden, sowie die für die Eröffnung der Zweigniederlassungen erforderlichen Unterlagen - die vom zuständigen Handelsregister beglaubigt werden - entgegennehmen und die entsprechende Sitzung per Videokonferenz abhalten. Dazu soll der Nationale Notarrat eine spezielle IT-Plattform einrichten und verwalten, auf der Urkunden und andere Dokumente abgelegt werden.



B. M. Frühbeck

Barbara Mateos Frühbeck, Abogado, Avvocato stabilito,
Senior Associate |
barbara.mateos.fruehbeck@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

DEUTSCHLAND: RECHT AUF ZEITWEISE AUSSETZUNG DES MANDATS FÜR MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Mit dem am 12.08.21 in Kraft getretenen zweiten Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen wurde für Organmitglieder von Kapitalgesellschaften in Deutschland (AG, SE und GmbH) der Anspruch auf eine „Auszeit“ vom Mandat in bestimmten Lebenssituationen eingeführt. Vergleichbar mit bestehenden Arbeitnehmerschutzrechten haben Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen danach im Zusammenhang mit Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder eigener Krankheit das Recht, für einen bestimmten Zeitraum den Widerruf ihrer Bestellung bei gleichzeitiger Zusicherung der Wiederbestellung zu verlangen. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen während dieses Zeitraums nicht führungslos ist, besteht das Recht nur, wenn das jeweilige Geschäftsleitungsorgan mehrere Mitglieder hat. Im Fall der Mutterschaft muss die Auszeit für den allgemein geltenden Zeitraum des Mutterschutzes gewährt werden, in den übrigen Fällen bis zu drei Monate zwingend bzw. bis zu zwölf Monate nach pflichtgemäßem Ermessen. Abgesehen vom Fall des Mutterschutzes kann der zeitweilige Widerruf der Bestellung allerdings abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Neuregelung versucht also, die verschiedenen Bedürfnisse und Interessen möglichst ausgewogen auszubalancieren.



W. Liebau

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Luther.

ARBEITSRECHT

ITALIEN: GREEN PASS SEIT 15. OKTOBER OBLIGATORISCH FÜR DEN ZUGANG ZUM ARBEITSPLATZ

Seit dem 15. Oktober müssen auch alle in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer für den Zugang zum Arbeitsplatz im Besitz eines „Green Pass“ (digitales EU-COVID-Zertifikat) sein und ihn vorzeigen. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für diejenigen, die in irgendeiner Weise eine berufliche Tätigkeit, eine Ausbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Eine Ausnahme gilt nur für „die Personen, die aufgrund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung, die gemäß den in einem Runderlass des Gesundheitsministeriums festgelegten Kriterien ausgestellt wurde, von der Impfung befreit sind“. Arbeitgeber haben dabei (i) für ein angemessenes betriebsinternes Kontrollsystem zu sorgen (mit Überprüfung der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Zugangs zum Arbeitsplatz, sofern möglich) und (ii) mit einem förmlichen Akt die Person zu ernennen, die für die Kontrollen zuständig ist.

Hat ein Arbeitnehmer keinen Green Pass, darf er nicht an seinen Arbeitsplatz gehen und wird als unentschuldigter der Arbeit fernbleibend angesehen – so lange, bis er über einen Green Pass verfügt. Die Lohnzahlung wird ausgesetzt, wobei es sich jedoch nicht um eine Disziplinarmaßnahme handelt. Unterlässt der Arbeitgeber die Kontrollen und wird ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz ohne Green Pass entdeckt, drohen sowohl ihm als auch dem Arbeitgeber Geldbußen. Die Green-Pass-Pflicht gilt bis zum 31.12.21.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: BERATUNG MIT GEWERKSCHAFT VOR BETRIEBSEINSTELLUNG ZWINGEND

Am 20.09.21 gab das Landgericht Florenz dem Antrag der Gewerkschaft gegen das Verhalten eines Unternehmens im Rahmen eines Verfahrens gem. Gesetz Nr. 223/91, das zur Entlassung der 422 Mitarbeiter führte, statt. Die Gewerkschaft hatte laut gerichtlicher Feststellung erst mit Erhalt des Schreibens zur Einleitung des Massentlassungsverfahrens erfahren, dass das Unternehmen die endgültige Einstellung der Produktionstätigkeiten beabsichtigte. Dies stellte einen Verstoß gegen die Informationspflichten laut Art. 9 und 10 des gesamtstaatlichen Tarifvertrages der Stahlarbeiter sowie gegen den Unternehmenstarifvertrag dar. Der Gewerkschaft wurde damit die Möglichkeit genommen, „im Rahmen eines demokratischen und konstruktiven Meinungs austausches, der die Positionen der Parteien kennzeichnen sollte“, an der Meinungsbildung des Arbeitgebers teilzunehmen. Die Wiedergutmachung der Folgen des gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens erfordert in jedem Fall die Pflicht für das Unternehmen, (i) die unterlassene Information ordnungsgemäß durchzuführen und (ii) das Verfahren gemäß Gesetz Nr. 223/91 zu widerrufen. Somit verordnete das Gericht die Rücknahme des Schreibens zur Verfahrenseinleitung, die Umsetzung des Beratungsverfahrens und die öffentliche Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses.



V. De Luca



E. Cannone

 **DE LUCA & PARTNERS**
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS IMMOBILIEN, DIE GESELLSCHAFTERN VON PERSONENGESELLSCHAFTEN ZUGEWIESEN WERDEN

Bei der Auflösung von einfachen Personengesellschaften führt die Zuweisung des Erlöses aus dem Verkauf von Immobilien, die länger als fünf Jahre gehalten werden, an die Gesellschafter nicht zu steuerpflichtigen Einkommen. Dies wurde am 08.10.21 von der italienischen Steuerbehörde im Auskunftsverfahren Nr. 689 und 691 klargestellt. Diese Bestimmung bestätigt die Auffassung der Behörde, dass Einkünfte aus Beteiligungen, die den Gesellschaftern zugerechnet werden, keine eigenständige Einkommenskategorie darstellen, sondern die Natur der Einkommenskategorie einnehmen, aus der sie stammen (Rundschreiben Nr. 6/06). Daher sind die Einkünfte aus dem Verkauf einer seit mehr als fünf Jahren gehaltenen Immobilie, die den Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft zugerechnet werden, der Einkommenskategorie der Immobiliengewinne zuzurechnen, die gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b) TUIR nicht steuerpflichtig sind. Da die einfache Gesellschaft keine Steuer oder Quellensteuer erhebt, wird der gesamte Betrag den Gesellschaftern zugewiesen. Diese Bestimmung würde auch für Gesellschafter gelten, die nach innerstaatlichem Recht im Ausland steuerlich ansässig sind (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe g) TUIR). Wenn also ein Gesellschafter eine Immobilie in Italien über eine einfache Gesellschaft hält, führt dies zu der gleichen steuerlichen Behandlung, als wenn der Gesellschafter die Immobilie direkt in Italien halten würde.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau Plattner | Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: OPTION ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER

Am 01.01.22 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) in Kraft. Nach dem neuen Gesetz können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren und vom niedrigen Körperschaftsteuersatz von derzeit 15% für nicht ausgeschüttete Gewinne profitieren. Der Antrag auf die Option ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Für den Veranlagungszeitraum 2022 muss also der Antrag bis zum 30.11.21 gestellt werden.

Die Option sollte allerdings nicht unbedacht ausgeübt werden, da sich schwerwiegende steuerliche Änderungen ergeben können, insbesondere auf Ebene der Gesellschafter.

Durch die Option wird zum Beispiel eine bisher als Vorabgewinn zu wertende Tätigkeitsvergütung zum Arbeitslohn des Gesellschafter, für welchen Lohnsteuerabzugsbeträge einzubehalten sind. Eventuelle Entnahmen durch die Gesellschafter werden steuerlich nach tatsächlicher Ausschüttung (offen oder verdeckt) als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Auch die Zinsen für Darlehen an die Gesellschaft stellen beim Gesellschafter nun Kapitalerträge dar.



A. Pensovecchio



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RAin Anna Pensovecchio | a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: AUFWERTUNG VON NICHT BÖRSENNOTIERTEN BETEILIGUNGEN UND DIE DARAUFFOLGENDE VERÄUSSERUNG ZUR GRÜNDUNG EINER HOLDING

Durch das Gesetzesdekret Nr. 73/21 wurde die Möglichkeit zur Aufwertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die von Privatpersonen zum 01.01.21 gehalten wurden, bis zum 15.11.21 verlängert. Diese Regelung, welche erstmals im Jahre 2001 eingeführt wurde, sieht vor, dass etwaige Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf von Aktien und/oder Quoten erzielt werden, nach der Erstellung eines Schätzungsgutachtens zum Marktwert der Anteile und der Entrichtung einer Ersatzsteuer von 11%, nicht einer weiteren Besteuerung zulasten der Privatperson unterliegen.

Diese Regelung kann für die Gründung von sogenannten Familienholdings, für anstehende Generationenwechsel oder für eine Umstrukturierung der Unternehmensgruppe von Interesse sein. Nehmen wir an, dass eine natürliche Person qualifizierte und unqualifizierte Beteiligungen an verschiedenen nicht börsennotierten Unternehmen hält, wobei es sich hierbei um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften handeln kann. Die Veräußerung an eine Newco oder bestehende Gesellschaft, welche fortlaufend als Holding agiert, würde auf die Kapitalgewinne eine Besteuerung von 26% mittels Vorsteuer nach sich ziehen. Wendet man allerdings die obgenannte Regelung an und führt vor dem Verkauf eine Aufwertung der Anteile durch, beläuft sich die Steuerlast lediglich auf 11% in Form einer Ersatzsteuer.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it



C. Andreatta



Dr.ssa Andreasi

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM GVD NR. 231/01 BETREFFEND HEHLEREI UND GELDWÄSCHE

Die Entwürfe für die Umsetzungsgesetze der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sind derzeit Gegenstand der Stellungnahme durch das Parlament. Die Entwürfe sehen inhaltlich den neuen Artikel 25octies.1 im GvD Nr. 231/01 mit der Überschrift „Straftaten in Sachen unbarer Zahlungsmittel“ vor, welcher Körperschaften sanktionieren soll, in deren Interesse oder zu deren Vorteil Straftaten der unrechtmäßigen Benutzung und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, des Besitzes und der Verbreitung von Apparaten, Vorrichtungen oder IT-Programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, und Computerbetrug zur Übermittlung von Geldwährung oder virtueller Währung begangen werden. Der Vorschlag sieht auch die Anwendungserweiterung für die bereits von Art. 25octies vorgesehenen Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche, Selbstgeldwäsche und Wiederverwertung durch die nun vorgesehene Bestrafbarkeit der Hehlerei vor, wenn Grunddelikte fahrlässige Geldwäsche und Selbstgeldwäsche sind.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirolo.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirolo.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: „IMPATRIATI“ BESTIMMUNGEN UND INTERNATIONALES „REMOTE WORKING“

Das it. Finanzamt hat vor Kurzem einige Erläuterungen in Bezug auf die sog. „impatriati“ Bestimmungen (Art. 16 des GVD Nr. 147/15) in Verbindung mit der Tätigkeitsausübung in „remote working“ geliefert. Diese Bestimmungen sehen für all jene Steuersubjekte, die ihren Steuersitz nach Italien verlegen, eine verminderte Besteuerung der Einkünfte aus angestellten oder unabhängigen Arbeitsverhältnissen sowie der in Italien erwirtschafteten Betriebseinkommen für die ersten 5 Jahre vor (30% des Gesamtbeitrages – 10% im Falle der Niederlassung in bestimmten Regionen), mit der Möglichkeit, diesen Zeitraum um weitere 5 Jahre zu verlängern (zu 50%). In ihrer Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 596/21 hat die Finanzverwaltung bestätigt, dass diese Bestimmungen auch von jenen Arbeitnehmern genutzt werden können, die ihren Steuersitz nach Italien verlegen, um dort ihrer Tätigkeit (zu Gunsten eines ausländischen Arbeitgebers) in Fernarbeit nachzugehen. Dies steht augenscheinlich im Widerspruch zur Position einiger Regionaldirektionen, die im Voraus hingegen geäußert hatten, dass eine derartige Tätigkeit in jedem Fall neu geregelt werden müsse. Des Weiteren hat das it. Finanzamt in seiner Antwort Nr. 621/21 darauf hingewiesen, dass ein Angestellter einer it. Gesellschaft, der seiner Tätigkeit in Fernarbeit hauptsächlich im Ausland nachgeht, die genannte Begünstigung nicht nutzen kann, da der Arbeitsplatz an jenen Ort gebunden ist, an dem sich der Arbeitnehmer konkret befindet.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE BEHANDLUNG VON CAPTIVE INSURANCE NACH DEN OECD-RICHTLINIEN

Versicherungs- und Rückversicherungstransaktionen innerhalb des Konzerns werden von den im Februar 2020 von der OECD veröffentlichten Verrechnungspreisrichtlinien für Finanztransaktionen behandelt. Diese Transaktionen werden von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, welches einem Konzern angehört (sog. captive insurance), angeboten, deren Geschäft es ist, Versicherungspolicen zugunsten von Konzerngesellschaften auszugeben, um deren Geschäftsrisiken zu mindern. Multinationale Konzerne nutzen eine captive insurance hauptsächlich, um die Volatilität der von den Konzerngesellschaften zu zahlenden Prämien abzumildern, um von besseren wirtschaftlichen Bedingungen durch eine zentrale Leitung profitieren zu können, und um Zugang zu den Rückversicherungsmärkten mit einem besseren Verhandlungspotenzial zu erhalten. Um die in dem Dokument aufgeführten Transaktionen genau beschreiben zu können, ist es erforderlich, die von der captive Versicherung tatsächlich ausgeführten Funktionen zu identifizieren, um festzustellen, dass es sich in der Tat um Transaktionen handelt, dass das Versicherungsrisiko vom Versicherer übernommen wird, und dass es eine Diversifikation des Risikos gibt. Um letztlich die Einhaltung des arms-length principles bei der Festlegung der Prämie zu prüfen, muss die Angemessenheit zwischen Versicherungsprofit und dem Ertrag des mit den Prämien gemachten Investments analysiert werden.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: NEUIGKEITEN ZUM THEMA NEUFESTSETZUNG VON MIETEN

Wie bereits berichtet, haben die italienischen Gerichte in den vergangenen Monaten wiederholt festgestellt, dass angesichts der allgemeinen Pflicht zur Vertragsausführung nach Treu und Glauben ein Vermieter den Mietzins unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Betrieb des Mieters neuverhandeln muss. Nun ist auch der Gesetzgeber tätig geworden. Das Umwandlungsgesetz des sog. „Sostegni-bis-Dekrets“ (am 25.07.21 in Kraft getreten) hat zugunsten von der Pandemie besonders betroffener Mieter, die nicht in den Genuss staatlicher Unterstützungsmaßnahmen gekommen sind, eine Pflicht zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Neufestsetzung des Mietzinses für höchstens 5 Monate eingeführt; durch diese Regelung soll im Rahmen eines „regulierten Prozesses“ eine Verteilung der Pandemieeffekte zwischen den Parteien erreicht werden.

Auch wenn es sich um ein spezifisches Instrument handelt, das nur für die am stärksten betroffenen Mietern gilt und ein Ausgleich dafür sein soll, dass diese keine andere staatliche Unterstützung erhalten haben, folgt der Gesetzgeber erkennbar der von den Gerichten eingeschlagenen Richtung einer allgemeinen Pflicht der Parteien, den zwischen ihnen bestehenden Vertrag neu zu verhandeln und auf diese Weise die vertragliche Ausgewogenheit wieder herzustellen.



M. Margiocco

E. Knickenberg
-Giardina**COCUZZA & ASSOCIATI**

Studio Legale

Avv. Marta Margiocco | mmargiocco@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: NEUE AUFSICHT FÜR WERTPAPIERFIRMEN

Die EU hat mit einer neuen Richtlinie zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (IFD) ein eigenes Aufsichtsregime geschaffen. Ziel der IFD ist, die Wertpapierfirmen entsprechend ihrer Größe zu regulieren (systemrelevant, groß, mittel, klein). Dabei sollen stets ausreichend Mittel für eine geordnete Abwicklung des Geschäfts vorhanden sein. Das Umsetzungsgesetz der IFD trat in Deutschland am 26. Juni in Kraft (Wertpapierinstitutsgesetz - WpIG). Das deutsche Gesetz hat die IFD im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Es ändern sich unter anderem die Liquiditäts- und Organisationsanforderungen für kleine und mittlere Wertpapierfirmen. Die praktische Relevanz ist enorm, da es in Deutschland im Prinzip ausschließlich kleine und mittlere Wertpapierfirmen gibt. Darüber hinaus wurde die Aufsicht über Wertpapierfirmen aus der Bankenaufsicht herausgelöst. Jetzt besteht für kleine und mittlere Wertpapierfirmen ein eigenständiges Erlaubnisregime. Ein Teil der für Banken geltenden Ausnahmen und Befreiungen von der Erlaubnispflicht wurden für die letztgenannten Wertpapierfirmen nicht übernommen. Der Aufsichtsrahmen für bestimmte Finanzdienstleistungen wie z.B. Factoring, Leasing ist in dem alten Gesetz geblieben. Beide Umstände können bei Unternehmen zu einer erneuten Erlaubnispflicht führen.



P. Riedl

K&L GATES

Avv. Philipp Riedl | Philipp.Riedl@klgates.com

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: EUGH WEITET DEN BEGRIFF VERKAUF VON „WAREN“ AUCH AUF COMPUTERSOFTWARE AUS

Der EuGH hat mit einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden, dass der Begriff „Verkauf von Waren“ laut Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG „dahin auszulegen [ist], dass er die elektronische Lieferung eines Computerprogramms an einen Kunden gegen Bezahlung einschließen kann, wenn diese Lieferung durch die Erteilung einer unbefristeten Lizenz zur Nutzung des Programms ergänzt wird“ (EuGH 16.09.21, C-410/19).

Der EUGH schickt voraus, dass ein Handelsvertreter die Eigenschaft des selbständigen Gewerbetreibenden haben muss, vertraglich dauerhaft an den Unternehmer gebunden sein muss und eine Tätigkeit ausüben muss, die darin besteht, den Verkauf oder den Ankauf von Waren für den Unternehmer zu vermitteln oder diese Geschäfte in dessen Namen und für dessen Rechnung abzuschließen.

Unter dem Begriff „Waren“ sind Erzeugnisse zu verstehen, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können. Daraus ergibt sich, dass dieser Begriff aufgrund seiner allgemeinen Definition ein Computerprogramm einschließen kann, da es einen Geldwert hat und Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann. Auch kann ein Programm unabhängig von dem Umstand, ob es auf einem physischen Datenträger oder elektronisch per Download geliefert wird, als „Ware“ eingestuft werden.



Ius Laboris Italy Global HR Lawyers

Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |
sft@toffolettodeluca.it

Avv. Valentina Rovere, Associate |
sft@toffolettodeluca.it



F. Toffoletto



V. Rovere

DEUTSCHLAND: VERSEHENTLICHER VERZICHT AUF EINWAND DER VERSPÄTETEN MÄNGELRÜGE

Eine für den internationalen Warenverkehr sehr praxisrelevante Entscheidung hat das Schweizerische Bundesgericht am 04.01.21 (AZ 4A 493/20) getroffen. Dabei ging es um Art. 39 Abs. 1 des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG). Danach muss der Käufer Mängel der Kaufsache innerhalb angemessener Frist ab ihrer Entdeckung (oder ab dem Zeitpunkt, in dem er sie hätte erkennen können) dem Verkäufer anzeigen. Andernfalls verliert er das Recht, sich auf die Mängel zu berufen. Der Verkäufer kann also berechnete Mängelansprüche dadurch abwehren, dass er sich auf eine verspätete Mängelanzeige beruft. Dieses Recht ist aber verzichtbar. Der Verkäufer kann darauf auch konkludent verzichten. Ein solcher konkludenter Verzicht kann, wie das Gericht feststellt, darin bestehen, dass der Verkäufer die Ware ohne Vorbehalt zurücknimmt, sich ohne Vorbehalt zu einer Reparatur oder Ersatzlieferung bereit erklärt oder die vom Käufer gerügten Mängel ohne Vorbehalt sachlich prüft. Auch ein Verkäufer, der nach Feststellung von Mängeln an einem Teil der gelieferten Ware erklärt, dass er für Mängel an der restlichen beim Käufer lagernden Ware einsteht, verzichtet darauf, sich auf eine verspätete Mängelanzeige zu berufen. Im konkreten Fall hatte der Verkäufer lediglich Verhandlungen über das Vorliegen der behaupteten Mängel aufgenommen. Das war für einen konkludenten Verzicht nicht ausreichend. Der Verkäufer konnte sich daher im Prozess noch auf eine verspätete Mängelanzeige berufen.



R. Budde

C/M/S

Law. Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: NEUE COOKIE-LEITLINIEN DES ITALIENISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN UND NEUE VERPFLICHTUNGEN

Die neuen Leitlinien zu Cookies und anderen Tracking-Tools des italienischen Datenschutzbeauftragten, die am 9. Juli im Amtsblatt veröffentlicht wurden, erfordern ein entschiedenes Umdenken der Webseitenbetreiber. Die Leitlinien haben nämlich eine Reihe von Verpflichtungen eingeführt, darunter die Verwendung von Cookie-Bannern, die eine kurze Information über die verwendeten Cookies sowie einen Link zu einem Fenster für die Verwaltung der Zustimmungen enthalten müssen. Die Schaltflächen des Banners (in gleicher Form, Größe und Farbe) lauten „Cookies akzeptieren“, „Cookies verwalten“ und „X“, um das Banner zu schließen, ohne Cookies zu akzeptieren, und um weiterzuschauen. Diesbezüglich kann das Herunterscrollen der Seite, ohne dass der Nutzer eine Wahl trifft, nicht mehr als Methode zur impliziten Annahme von Cookies verwendet werden. Außerdem muss die Fußzeile der Webseite eine Funktion enthalten, die es dem Nutzer ermöglicht, seine Zustimmung zu Cookies zu überprüfen und zu verwalten. Die Leitlinien gelten nicht nur für Cookies, sondern auch für so genannte „passive Indikatoren“ wie das Fingerprinting. Darüber hinaus gibt es weitere Verpflichtungen, die die Webseitenbetreiber bis Januar 2022 erfüllen müssen.



V. Specchio

Rödl & Partner

Dott.ssa Valeria Specchio | valeria.specchio@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: INHABERSCHAFT EINES VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ GESCHAFFENEN PATENTS: DER FALL DABUS

Am 30.07.21 hat das australische Bundesgericht anerkannt, dass eine künstliche Intelligenz (KI) als Erfinderin einer Erfindung anerkannt werden kann.

2018 hatte das leitende Team des The Artificial Inventor Projects bei mehreren Patentämtern (u.a. dem EPA, dem englischen, dem amerikanischen, dem australischen und dem südafrikanischen) Patentanträge betreffend zwei Erfindungen eingereicht, die vom KI-System „DABUS“ geschaffen worden waren, welches von Dr. Thaler, Präsident von Imagination Engines, Inc., erfunden wurde.

Die von Thaler geführte juristische Auseinandersetzung zielt darauf ab, dass auch KI in einer Patentanmeldung als Erfinderin benannt werden kann, während nach den geltenden Vorschriften bekanntlich nur eine natürliche Person als Erfinder angegeben werden kann.

Bisher sind die Patentanträge von Thaler, die DABUS als Erfinder benennen, in den USA, im Vereinigten Königreich und beim EPA abgelehnt worden. Das australische Bundesgericht hat dagegen bestätigt, dass ein KI-System als Erfinder eines Patents benannt werden kann, wenn auch nicht als Inhaber. Damit soll, dem Grundgedanken des australischen Patentgesetzes (wie auch aller anderen Patentgesetze), die Innovation gefördert werden.



R. De Pirro

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: ÄNDERUNGEN DES GESETZBUCHES DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS: NEUIGKEITEN ZU DEN MARKEN

Mit dem neulichen Ministerialdekret Nr. 119/21 intervenierte das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zur Verordnung (Ministerialdekret Nr. 33/10) für die Durchführung des Gesetzbuches des gewerblichen Eigentums (Gesetzesverordnung Nr. 30/05) mit einer Reihe von Neuerungen, die unter anderem die Abfassung von Markenmeldungen betreffen. Insbesondere müssen nationale Anträge auf Eintragung einer Marke in Übereinstimmung mit den durch Rundschreiben des italienischen Patent- und Markenamts („UIBM“) erstellten Formularen verfasst werden, die bei dem UIBM selbst und bei den Handelskammern sowie auf der Website der Generaldirektion für die Bekämpfung von Produktfälschungen – UIBM erhältlich sind. Der neue Art. 1 Abs. 2bis regelt die Einreichung nationaler Anträge in Papierform sowie die elektronische Einreichung und die Übermittlungsverfahren; dieser Artikel sieht vor, dass die Abfassung der oben genannten Formulare die Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Antragstellers sowie die im UIBM-Rundschreiben vorgesehenen Angaben enthalten muss. Darüber hinaus hat das Dekret mit dem erneuerten Art. 11 – Inhalt der Markenmeldung – den Inhalt der Anträge besser definiert, die die Angabe der Art der Marke und ihrer Darstellung sowie die analytische Liste der Produkte oder Dienstleistungen, für welche die Markenregistrierung beantragt ist, inkludieren müssen.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: MAMMA MIA!

Fußläufig etwa eine halbe Stunde voneinander entfernt befinden sich in einem Ort nahe Frankfurt a.M. zwei italienische Restaurants. Eines heißt „Ciao“, das andere „Ciao Mamma“. Das erste gibt es schon eine Weile, das zweite erst seit Dezember 2020. Im Februar 2021 nimmt der Inhaber des ersten den des zweiten, jüngeren, im Eilverfahren auf Unterlassung in Anspruch: „Ciao Mamma“ und „Ciao“ seien zu ähnlich, es bestehe Verwechslungsgefahr. Der andere verteidigt sich: Erstens habe sein Gegner schon lange gewusst, dass es das Restaurant „Ciao Mamma“ gebe, jedenfalls habe er es wissen müssen, schon wegen der räumlichen Nähe. Deshalb könne die Sache nicht mehr im Eilverfahren geklärt werden. Nach deutschem Prozessrecht müssen Ansprüche im Eilverfahren, das eine Entscheidung innerhalb weniger Tage ermöglicht, regelmäßig innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Sachverhalts geltend gemacht werden. Zweitens mache das Wort „Mamma“ einen entscheidenden Unterschied. Das Gericht weist den Antrag ab: Er sei zwar im Eilverfahren zulässig, weil es keine Verpflichtung gebe, auf die Namen anderer, neu eröffneter Restaurants zu achten. Die Bezeichnungen seien aber nicht ähnlich genug. Weil „Ciao“ für ein italienisches Restaurant nicht besonders originell sei, werde die Kundschaft „Ciao Mamma“ auch nicht für eine Filiale von „Ciao“ halten (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.06.21, 6 W 35/21).



K. Bott



RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: EINFÜHRUNG DER GESAMTSCHULDNERISCHEN HAFTUNG BEZÜGLICH DER SUBUNTERNEHMERVERTRÄGE

Mit dem Umwandlungsgesetz vom 29.07.21, Nr. 108 wurden die Änderungen des it. Vergabekodexes laut Gesetzesdekret vom 31.05.21, Nr. 77, sog. „Vereinfachungen-bis-Gesetzesdekret“ bestätigt.

Ab 01.11.21 treten zahlreiche neue Vorschriften betreffend die Unterauftragsvergabe in Kraft. Besonders erheblich ist die Einfügung in Art. 105 Absatz 8 GvD Nr. 50/16 der gesamtschuldnerischen Haftung des Haupt- und des Subauftragnehmers gegenüber der Vergabestelle für die Leistungen, die Gegenstand des Untervergabevertrages sind. Der Subunternehmer bleibt damit zwar trotzdem außerhalb des Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, übernimmt jedoch eine direkte Haftung gegenüber der Vergabestelle.

Dieser Eingriff ist ein Teil der Reformen zur Erleichterung der Ziele der Vereinfachung und Verminderung der Zeiträume für die Zuschlagserteilung für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, gemäß den Bestimmungen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR). In diesem Rahmen erfüllt die Bestimmung den Zweck, das Subunternehmen mitverantwortlich zu machen und, infolgedessen, eine wirksamere und effizientere Vertragserfüllung zu erreichen.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: MIT EINER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNG BETRAUTE PERSON IM RAHMEN DER „IN HOUSE“ GESELLSCHAFT

Im Rahmen eines Verfahrens wegen krimineller Vereinigung, Amtsunterschlagung und Bestechung, hat die VI. Sektion des Kassationsgerichtshofs in Urteil Nr. 37076 vom 12.10.21 bestätigt, dass der gesetzliche Vertreter einer „in house providing“ Gesellschaft (im konkreten Fall der Vorsitzende des Verwaltungsrats), als mit einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Person, im Sinne von Art. 358 it. StGB, anzusehen ist, wenn die Gesellschaft Tätigkeiten ausübt, die denen der herrschenden öffentlichen Körperschaft gleichwertig sind, und wenn sie sowohl eine vollständige Beteiligung hält als auch eine analoge Kontrolle durch Instrumente ausübt, die einen vollständigen Einfluss auf die strategischen Richtlinien gewährleisten können.

Dies liegt daran, dass sie eine Tätigkeit ausübt, die in denselben Formen geregelt ist wie das öffentliche Amt, aber dadurch gekennzeichnet ist, dass sie nicht über dessen typische Befugnisse verfügt.

Der Kassationsgerichtshof weist darauf hin, dass der Umstand, dass es sich um eine privatrechtliche Gesellschaft handelt, nicht ausschlaggebend ist, wenn festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit unter das öffentliche Recht fällt und öffentliche Ziele verfolgt.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: NEUERUNGEN IM GESETZESDEKRET 118/21

Das Gesetzesdekret vom 04.08.21, Nr. 118, umgewandelt mit Gesetzesänderungen 21.10.21, Nr. 147, führte die verhandelte Beilegung zwecks Beseitigung der Unternehmenskrise ein, für „gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, die sich in einem vermögensmäßigen oder wirtschaftlich-finanziellen Ungleichgewicht befinden, das eine Krise oder eine Insolvenz [...] wahrscheinlich macht“, und dann, „wenn eine Sanierung des Unternehmens vernünftigerweise verfolgt werden kann“, indem der Generalsekretär der Handelskammer gebeten wird, einen Sachverständigen zu benennen, der die Verhandlungen zwischen dem Unternehmer, den Gläubigern und anderen interessierten Parteien erleichtern soll, zur Überwindung der Krise „auch durch die Übertragung des Unternehmens oder Betriebsteile von dieser“ (Art. 2). Der Unternehmer behält die Geschäftsführung des Unternehmens, wenn auch mit einigen Einschränkungen und der Verpflichtung, den Sachverständigen über bestimmte Transaktionen oder Zahlungen zu informieren. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die es Gläubigern unmöglich machen, Zwangs- und vorläufige Maßnahmen in Bezug auf das Vermögen des Unternehmers oder auf die Vermögenswerte und Rechte, mit denen das Unternehmen ausgeübt wird, einzuleiten oder fortzusetzen, jedoch nicht Zahlungen zu hemmen. Die neu eingeführte Disziplin ist recht komplex und weitere Aspekte werden in den nächsten Artikeln behandelt.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: BGH ENTSCHÄRFT INSOLVENZANFECHTUNG ZUGUNSTEN VON LIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHEN KASSEN

Die Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung bedürfe einer neuen Ausrichtung, so der BGH im Urteil vom 06.05.21 (IX ZR 72/20, Rn. 30). Die bis zu 10 Jahre zurückreichende Vorsatzanfechtung setzt voraus, dass (1) der Schuldner den Vorsatz hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und dass (2) der Empfänger davon wusste. Zur Freude der Insolvenzverwalter hatte der BGH bisher angenommen, dass es reicht, wenn der Schuldner zahlungsunfähig sei und der Anfechtungsgegner davon wusste. Dieser Schluss auf Vorsatz und Kenntnis davon führt bei „kongruenten Deckungen“ (wo der andere genau das bekommt, was ihm rechtmäßig zusteht) zu einem Gleichlauf mit § 130 InsO und damit faktisch zu einer Verlängerung des Anfechtungszeitraums von drei Monaten auf vier Jahre (bis 2017 sogar 10 Jahre). Das stoße auf systematische Bedenken, so nun auch der BGH – endlich!

Ein Gläubiger, der nur erhält, was ihm zusteht, solle grundsätzlich darauf vertrauen können, die empfangene (Gegen-)Leistung behalten zu dürfen. Das Risiko, das Empfangene zurückgeben zu müssen, soll der Gläubiger nur tragen, wenn schon bald danach Insolvenzantrag gestellt wird. Will der Insolvenzverwalter weiter zurückliegende Zahlungen anfechten, so muss er dem Anfechtungsgegner nicht nur nachweisen, dass dieser die Zahlungsunfähigkeit erkannte, sondern zusätzlich, dass er wusste, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht würde befriedigen können.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: KASSATIONSGERICHTSHOF: TRINGKELDER GELTEN ALS BESTEUERBARES EINKOMMEN

Der Kassationsgerichtshof hat ein Prinzip verankert, das Anlass für Diskussionen bieten wird, auch wenn es buchstäblich im Einklang mit den Verfügungen von Art. 51 TUIR zu sein scheint.

Mit Urteil Nr. 26512 vom 30.09.21 hat der Kassationsgerichtshof bekräftigt, dass Trinkgelder, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeitstätigkeit einkassiert werden, eine Ergänzung des Angestelltengehaltes darstellen, auch wenn diese nicht über den Arbeitgeber, sondern direkt vom Kunden an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Dieses Urteil hat das am 20.02.14 veröffentlichte Urteil Nr. 67/8/14 des Steuergerichts Sardinien, 2. Instanz, Außenstelle Sassari, annulliert, das sich zugunsten der Nicht-Besteuerbarkeit von Trinkgeldern ausgesprochen hatte.

Beachtlich ist zudem der zeitliche Abstand zwischen den beiden Urteilen.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: BEIM ZOLL GEZAHLTE MWST. – RECHTSGRUNDSATZ FINANZAMT NR. 13/21

Der tatsächliche Empfänger der importierten Waren, die zur Ausübung seiner Tätigkeit verwendet werden, kann die beim Zoll entrichtete Mehrwertsteuer abziehen, sofern die Zollrechnung als Erwerb in die Aufzeichnungen eingetragen wird, und zwar gemäß den Bestimmungen, die besagen, dass „das Recht auf Vorsteuerabzug für gekaufte oder importierte Waren und Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Steuer fällig wird, und spätestens mit der Erklärung für das Jahr, in dem das Recht auf Abzug entstanden ist, und unter den zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechts selbst gegebenen Bedingungen ausgeübt wird“.

Was die Pflicht zur Registrierung und zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug betrifft, so gelten für Zollrechnungen dieselben Vorschriften wie für Eingangsrechnungen. Daher sind die Klarstellungen des Rundschreibens Nr. 1/18 gültig, die hervorheben, dass der Tag, mit dem die Frist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug beginnt, mit dem Moment zusammenfällt, in dem für den Leistungsempfänger/Auftraggeber die in der Vorschrift festgelegte doppelte Bedingung eintritt: (i) materiell, d.h. dass die Steuer geschuldet wird, und (ii) formell, d.h. dass der Besitz einer gültigen Rechnung und/oder eines gültigen Zollscheins vorliegt.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.